

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für
Finanzen, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des
Ministeriums für Verkehr zur Regelung der Datenführung für Umwelt und
Arbeitsschutz, Naturschutz sowie das Krisenmanagement und zur Regelung des
automatisierten Datenaustauschs und der Datennutzung im Staatlich-Kommunalen
Datenverbund Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift Staatlich-Kommunaler
Datenverbund Baden-Württemberg - VwV SKDV BW)**

Vom 12. November 2019 (GABl. Nr. 1, S. 27)

in Kraft getreten am 30. Januar 2020

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Oktober 2026 außer Kraft

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Grundsätze**
 - 1.1 Ziele und Zwecke
 - 1.2 Verbindliche Verhandlungslösungen
- 2 Definitionen**
 - 2.1 Staatlich-Kommunaler Datenverbund (SKDV)
 - 2.2 Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS)
 - 2.3 Naturschutz-Informationssystem (NAIS)
 - 2.4 Datenbasis des SKDV/WIBAS/NAIS
 - 2.5 Referenzdatenbank des Umweltinformationssystems
 - 2.6 Objektartenkatalog des SKDV (SKDV-OK)
 - 2.7 Geodaten
 - 2.8 Objekte, Objektarten, Objektklassen
 - 2.9 Objektartredaktion
 - 2.10 Datenführende und Pflichtdaten führende Stellen
- 3 Regelungsbereiche**
 - 3.1 Regelungsbereich Umwelt
 - 3.2 Regelungsbereich Arbeitsschutz und betrieblicher Umweltschutz
 - 3.3 Regelungsbereich Naturschutz
 - 3.4 Regelungsbereich Krisenmanagement
- 4 Vorschriften zur Pflichtdatenführung für Umwelt und Arbeitsschutz (WIBAS)**
 - 4.1 Berichtspflichten der Arbeitsschutz- und Umweltbehörden
 - 4.2 Aufgaben der Pflichtdaten führenden Stellen
 - 4.3 Daten-Qualitätssicherung (Daten-QS) der WIBAS-Daten
- 5 Vorschriften zur Pflichtdatenführung für Naturschutz (NAIS)**
 - 5.1 Datenführung zur Unterstützung der Arbeit der Naturschutzverwaltung
 - 5.2 Aufgaben der Pflichtdaten führenden Stellen
 - 5.3 Daten-Qualitätssicherung (Daten-QS) der NAIS-Daten
- 6 Vorschriften zur Führung verbindlich vereinbarter Daten für das Krisenmanagement (Katastrophenschutz, Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge)**
 - 6.1 Teilnahme an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement«
 - 6.2 IuK- Unterstützung des Krisenmanagements
 - 6.3 Erfassung der verbindlich vereinbarten Objektdaten für das Krisenmanagement
 - 6.4 Einrichtung eines Ausschusses zur Festlegung der Objektdaten des Krisenmanagements
 - 6.5 Zentrale IuK-Fachanwendung für das Krisenmanagement

VerwR 4.05

7 Zusammenarbeit im Staatlich-Kommunalen Datenverbund (SKDV)

- 7.1 Mitgliedschaft und Beitrittsvoraussetzungen
- 7.2 Grundregeln der Zusammenarbeit
- 7.3 Bestimmungen für die Datenbereitstellung
- 7.4 Bestimmungen für die Nutzung und die Veröffentlichung von Daten durch die Mitglieder
- 7.5 Bestimmungen für die Datenübermittlung an Nichtmitglieder
- 7.6 Datenlizenz Deutschland
- 7.7 Nutzungsbestimmungen der Vermessungsverwaltung
- 7.8 Zentrale Langzeitarchivierung von UIS-Daten durch das Landesarchiv

8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Staatlich-Kommunalen Datenverbund

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Fachübergreifende Nutzung personenbezogener Daten von Umwelt und Naturschutz in den datenführenden Stellen
- 8.3 Übermittlung personenbezogener Daten von Umwelt, Naturschutz und Krisenmanagement im automatisierten Abrufverfahren

9 Zentrale UIS-Referenzdatenbank, UIS-Berichtssystem, Datenverarbeitung im Auftrag

- 9.1 Entwicklung und Betrieb der zentralen UIS-Referenzdatenbank
- 9.2 Auftragsverarbeitung durch die LUBW, die BITBW und die ITEOS AöR

10 Kostenverrechnung, Gebühren und Entgelte

11 Organisation und Geschäftsführung für den SKDV

- 11.1 Mitgliederverzeichnisse; WIBAS-Geschäftsstelle
- 11.2 Gremien
- 11.3 Struktur und Fortführung der Objektartenbeschreibungen
- 11.4 Besetzung der Objektartredaktion
- 11.5 Erreichbarkeit der Objektartredaktion
- 11.6 Aufgaben der Zentralredaktion und der Administration des SKDV-OK

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 12.1 Revisionsklausel
- 12.2 Evaluation
- 12.3 Wirksamwerden des Beitritts
- 12.4 Austritt, Folgen des Austritts
- 12.5 Inkrafttreten, Befristung, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der Objektklassen und Objektarten des SKDV-OK - Übersicht (zu Nummer 4.1, 5.1, 8.1.2, 9.1.3 und 11.3)
- Anlage 2 Regelungen für die Datenübermittlung an die zentrale UIS-Referenzdatenbank und von dieser an lokale Datenbanken (zu Nummer 4.2.2, 5.2.1 und 9.1.1)
- Anlage 3 Beitrittserklärung für Landkreise, Städte und Gemeinden zur Teilnahme an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« im Rahmen des Staatlich-Kommunalen Datenverbunds Baden-Württemberg (zu Nummer 6.1)
- Anlage 4 Mitgliederverzeichnis A (Ressorts, Behörden und Anstalten des Landes, Regierungspräsidien, Landratsämter in den Landkreisen und Gemeinden in den Stadtkreisen sowie Träger der Regionalplanung) (zu Nummer 7.1 Ergänzung?)
- Anlage 5 Beitrittserklärung für Städte und Gemeinden zum Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg (zu Nummer 7.1)
- Anlage 6 Beitrittserklärung für Gemeindeverbände zum Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg (zu Nummer 7.1)
- Anlage 7 Beitrittserklärung für öffentliche Stellen nach § 2 Absatz 2 LDSG zum Staatlich-Kommunalen Datenverbund (Mitglieder C) (zu Nummer 7.1)
- Anlage 8 Automatisierter Abruf für staatliche, kommunale und sonstige öffentliche Stellen (zu Nummer 8.3.1)
- Anlage 9 Auftragsdatenverarbeitung durch die LUBW für öffentliche Stellen (zu Nummer 8.3.4 und 9.3.1)
- Anlage 10 VwV SKDV BW: Datenanfrage an die LUBW nach Nummer 7.5.3 und 7.5.4

1 Grundsätze

1.1 Ziele und Zwecke

Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden im Einvernehmen mit den Landkreisen, den Städten und Gemeinden, vertreten durch den Landkreistag, den Städtetag und den Gemeindegtag, harmonisierte Regelungen für den Staatlich-Kommunalen Datenverbund Baden-Württemberg (SKDV) festgelegt. Gebildet wurde der SKDV durch die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunen über die Einrichtung des Staatlich-Kommunalen Datenverbunds Baden-Württemberg (VV SKDV) vom 21. Februar 2012 - im Folgenden kurz: Rahmenvereinbarung. Sie wurde wegen der Aufnahme des Regelungsbereiches Naturschutz und der organisatorischen Anpassungen in Nummer 11 der VwV SKDV geändert und in der Fassung vom 12. November 2019 neu vereinbart.

Der SKDV unterstützt den Aufbau der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg, indem die dafür geeigneten Geodaten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Beschränkungen nach den Bestimmungen des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) bzw. nach den Standards und Normen der GDI-BW bereitgestellt werden. Diese Verwaltungsvorschrift regelt nicht die Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung. Diese Verwaltungsvorschrift dient auch der Umsetzung der INSPIRE-RL.

Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift sind Daten, die vorwiegend zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzes, des Naturschutzes sowie des Krisenmanagements verarbeitet werden.

Der SKDV hat zum Ziel, den staatlichen und kommunalen Stellen den behördeninternen Online-Zugang zu qualifizierten Daten beziehungsweise Geodaten zu ermöglichen und deren umfassende Nutzung zur Erfüllung der Dienstaufgaben zu erleichtern. Außerdem werden mit dem SKDV verwaltungsökonomische Ziele verfolgt: Die vorhandene Datenbasis der beteiligten öffentlichen Stellen soll besser ausgeschöpft und die Kosten beziehungsweise der Aufwand der Beteiligten sollen durch Absprachen über eine arbeitsteilige Datenführung dauerhaft gesenkt werden.

1.2 Verbindliche Verhandlungslösungen

Das mit dem SKDV verfolgte Ziel einer gemeinsam nutzbaren Datenbasis setzt voraus, dass die Verbindlichkeit der Datenbeschreibungen genau, gegebenenfalls abgestuft definiert und von den Beteiligten anerkannt und beachtet wird.

Dem Anspruch der Landkreise, Städte und Gemeinden, im Bereich eigener Zuständigkeit weisungsfrei handeln zu können, wird dadurch Rechnung getragen, dass die grundsätzlichen Absprachen über die Zusammenarbeit im SKDV in der Rahmenvereinbarung vorab getroffen worden sind, die Einzelvorschriften sodann gemeinsam und im Konsens erarbeitet und ebenso im Konsens fortgeführt werden.

2 Definitionen und Begriffserläuterungen

2.1 Staatlich-Kommunaler Datenverbund Umwelt und Arbeitsschutz, Naturschutz und Krisenmanagement Baden-Württemberg (SKDV)

Verbund staatlicher und kommunaler Stellen, die sich nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunen über die Einrichtung des Staatlich-Kommunalen Datenverbunds Baden-Württemberg (VV SKDV) vom 21. Februar 2012 in der Fassung vom 12. November 2019 zusammengeschlossen haben, um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Arbeitsschutz, Umwelt und Naturschutz sowie Krisenmanagement zu unterstützen, indem öffentlichen Stellen der verwaltungsinterne Online-Zugang zu qualifizierten Daten (einschließlich personenbezogener Daten) ermöglicht und deren Nutzung zur Erfüllung der Dienstaufgaben erleichtert wird.

2.2 Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS)

WIBAS umfasst die IuK-Fachverfahren für Umwelt und Arbeitsschutz und wird in den unteren und höheren Arbeitsschutzbehörden sowie den Umweltbehörden und -dienststellen eingesetzt.

2.3 Naturschutz-Informationssystem (NAIS)

NAIS umfasst die IuK-Fachverfahren für den Naturschutz und wird in den unteren und höheren Naturschutzbehörden, den Naturschutzfachbehörden (LUBW, Naturschutzbeauftragte) sowie von im Auftrag

VerwR 4.05

der Naturschutzbehörden tätigen Personen bzw. Büros eingesetzt. Für die Themenbereiche Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS), Ökokonto und Kompensationsverzeichnis gelten eigene Regelungen.

2.4. Datenbasis des SKDV / des WIBAS / des NAIS / des Krisenmanagements

Die Datenbasis des SKDV wird durch diese Vorschrift unterteilt in:

- Pflichtobjektarten WIBAS (Nrn. 3.1 Umwelt und 3.2 Arbeitsschutz) und Pflichtobjektarten NAIS (Nr. 3.3), welche in Nr. 4 (WIBAS) resp. Nr. 5 (NAIS) als pflichtgemäß zu führende Daten vorgegeben werden;
- verbindlich vereinbarte Objektarten für das Krisenmanagement (Nr. 3.4), welche in Nr. 6 als verbindlich vereinbarte Daten vorgegeben werden, sowie
- verbindlich vereinbarte Gegenlieferungen der anderen Mitglieder für die Pflichtdaten von Umwelt und Naturschutz (Nrn. 7.3.1 und 7.3.2).
- Objektarten, die von Mitgliedern des SKDV freiwillig in den Verbund eingebracht und im Objektartenkatalog des SKDV (SKDV-OK, Nr. 2.5) dokumentiert werden.

2.5 Referenzdatenbank des Umweltinformationssystems (vgl. Nr. 10.1)

Die UIS-Referenzdatenbank (UIS-RefDB) umfasst Daten für WIBAS, NAIS und weitere Bereiche des UIS und des Geodaten-Pools des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS).

2.6 Objektartenkatalog des SKDV (SKDV-OK)

Im Objektartenkatalog des SKDV bzw. in dessen Teilkatalogen WIBAS (WIBAS-OK) und NAIS (NAIS-OK) werden alle nach den Regelungen dieser Vorschrift geführten oder bereitgestellten Daten als Objektartbeschreibungen dokumentiert.

2.7 Geodaten

Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (§ 3 Absatz 1 LGeoZG).

2.8 Objekte, Objektarten, Objektklassen

Objekte sind Träger eines oder verschiedener Merkmale. Dabei kann es sich um reale natürliche (z. B. Gewässersegmente), reale künstliche (z. B. Bauten) oder abstrakte (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse) Objekte handeln.

Objektarten sind Datengruppen aus einheitlich erfassten Objekten (z. B. Einleitungsstellen). Die Objektartbeschreibung definiert als einheitliche Sollvorgabe für die Entwicklung der Fachanwendungen das Objekt, dessen Geometrie(n) und Sachdaten (Merkmale, Attributdaten).

Objektarten werden auf mehreren Hierarchiestufen in Objektklassen zusammengefasst und damit systematisch gegliedert im SKDV-OK dokumentiert.

2.9 Objektartredaktion

Die Objektartredaktionen regeln im Auftrag des IM, des UM und des WM die Inhalte der Pflichtdaten (Pflichtobjekte und -attribute), die Zyklen der Datenbereitstellung, den zugelassenen Nutzerkreis sowie die Nutzungseinschränkungen bei personenbezogenen Daten. Für jede Objektart wird mindestens eine Person durch die Fachreferate der Ministerien bestimmt (Objektartenredakteurin oder Objektartenredakteur), die mit der Redaktion beauftragt ist.

2.10 Datenführende und Pflichtdaten führende Stellen

Pflichtdaten führende Stellen sind die unteren und höheren Verwaltungsbehörden als Arbeitsschutz-, Umwelt- und Naturschutzbehörden sowie in Einzelfällen die LUBW als Fachdienststelle für Arbeitsschutz, Umwelt und Naturschutz. Mit Ausnahme der obersten Behörden (Ministerien) sind alle Mitglieder des SKDV datenführende Stellen.

3 **Regelungsbereiche**

3.1 **Regelungsbereich Umwelt**

Dem Regelungsbereich Umwelt (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall) unterliegen die fachaufsichtlich dem Umweltministerium (UM) und dem Verkehrsministerium (VM) nachgeordneten Umweltbehörden, außerdem die Landesbetriebe Gewässer der Regierungspräsidien, die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) sowie die Sonderabfallagentur (SAA).

3.2 **Regelungsbereich Arbeitsschutz und betrieblicher Umweltschutz**

Dem Regelungsbereich Arbeitsschutz und betrieblicher Umweltschutz unterliegen die fachaufsichtlich dem Wirtschaftsministerium (WM) und dem UM nachgeordneten Gewerbeaufsichtsbehörden. Der Arbeitsschutz sowie der betriebliche Umweltschutz sind fachlich-inhaltlich Bestandteil des Informationssystems WIBAS in mehreren Fachanwendungen (z. B. FA der Gewerbeaufsicht, FA Heimarbeit, FA GD, Tätigkeitsstatistik).

3.3 **Regelungsbereich Naturschutz**

Dem Regelungsbereich Naturschutz unterliegen die fachaufsichtlich dem UM nachgeordneten Naturschutzbehörden: die Landratsämter in den Landkreisen und die Gemeinden in den Stadtkreisen als untere und die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden, außerdem die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) sowie die Nationalparkverwaltung in ihrer Funktion als untere und höhere Naturschutzbehörde. Soweit bestimmte Vollzugsaufgaben des Naturschutzes auf Städte und Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen wurden, unterliegen auch diese dem Regelungsbereich Naturschutz.

3.4 **Regelungsbereich Krisenmanagement**

Dem Regelungsbereich Krisenmanagement (Katastrophenschutz, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge) unterliegen die fachaufsichtlich dem Innenministerium (IM) nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden nach § 4 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG), die allgemeinen Polizeibehörden nach § 62 des Polizeigesetzes (PolG) sowie die Polizeidienststellen nach § 70 Absatz 1 PolG. Die für die Gefahrenabwehr jeweils zuständigen, fachaufsichtlich dem IM oder dem UM nachgeordneten Fachbehörden unterliegen ebenfalls diesen Regelungen; außerdem die Kommunen, sofern sie sich nach der Nummer 6.1 zur Teilnahme an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« entscheiden.

4 **Vorschriften zur Pflichtdatenführung für Umwelt und Arbeitsschutz (WIBAS)**

4.1 **Berichtspflichten der Arbeitsschutz- und Umweltbehörden**

4.1.1 **Die Arbeitsschutz- und Umweltbehörden haben regelmäßige Berichts- und Bereitstellungspflichten (wie z. B. das Wasserbuch, Daten zu Anlagen nach der IE-Richtlinie oder Geodatenätze insbesondere nach der INSPIRE-Richtlinie).**

Die dafür erforderlichen Daten werden nach der WAABIS-Vereinbarung vom 7.8.1998 beziehungsweise der IS-GAA-Vereinbarung vom 9.11.2004 als Pflichtdaten vorrangig mit WIBAS-Fachanwendungen erfasst und zum Abruf bereitgestellt.

Diese Pflichtdaten werden vom UM und vom WM, sowie vom Verkehrsministerium (VM) zur Erfüllung der Berichtsaufgaben vorrangig und umfassend genutzt. Die Pflichtdaten führenden Stellen werden mit Erfassung der Pflichtdaten im WIBAS grundsätzlich von Einzelberichten freigestellt.

4.1.2 **Sofern Berichtsaufgaben aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen, insbesondere wegen geringer Fallzahl über WIBAS nicht sinnvoll zu erledigen sind, müssen die Berichte auf herkömmlichem Weg erstattet werden. Solche Berichte bleiben von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.**

4.1.3 **Die in WIBAS zu führenden Pflichtdaten zu Umwelt und Arbeitsschutz sind im SKDV-OK, Teilkatalog WIBAS-OK, in folgenden Objektklassen dokumentiert:**

- 1 »Wasser«,
- 2 »Abfall«,
- 3 »Boden und Altlasten, Rohstoffe und Bergbau, Geologie (teilweise, ferner Objektarten des RP Freiburg - LGRB)« sowie
- 5 »Arbeitsstätten, Arbeitsschutz, Immissionsschutz«.

Die jeweils gültige, verbindliche Version des SKDV-OK (Teilkatalog WIBAS-OK) kann in den Bereichen SKDV im UIS-Landesintranet eingesehen und heruntergeladen werden.

VerwR 4.05

- 4.1.4 Verantwortlich für die Fortschreibung der Pflichtdatendokumentation zu Umwelt und Arbeitsschutz im WIBAS-OK sind die jeweiligen Fachreferate des UM, des VM oder des WM.
 - 4.1.5 Die Objektartredaktion ist dafür zuständig, dass die Beschreibung der Pflichtdaten im WIBAS-OK mit der jeweiligen WIBAS-Fachanwendung übereinstimmt. Insbesondere muss eindeutig bestimmt sein, welche Pflichtobjekte zu erfassen und mit welchen Pflichtgeometrien, -attributen und -zuordnungen sie zu führen sind. Dies soll in der Fachanwendung und im SKDV-OK geregelt sein. Dazu notwendige Änderungen und Ergänzungen der Objektartbeschreibung nimmt die Objektartredaktion in eigener Verantwortung vor. Darüber hinaus wirkt sie auf eine Harmonisierung der Begriffe und Bezeichnungen hin (vgl. Nr. 11.4). Sie ist für die Vorgaben zur Qualitätssicherung der ihnen zugeordneten Objektartbeschreibung zuständig und verantwortlich für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
 - 4.1.6 Erhebliche Änderungen im Pflichtdatenumfang zu Umwelt und Arbeitsschutz bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses WIBAS. Er hat mit der fachlichen Vorberatung dieser Änderungsanträge sowie mit der Entscheidung über Pflichtdatenänderungen, die ohne grundsätzliche Bedeutung sind und einvernehmlich akzeptiert werden, die AG Daten WIBAS beauftragt.
 - 4.1.7 Die Kurzbeschreibungen der Geometrien im WIBAS-OK werden durch das WIBAS-Regelwerk zur Geodatenführung ergänzt. Das Regelwerk zur Geodatenführung kann über den Bereich WIBAS im UIS-Landesintranet eingesehen und heruntergeladen werden.
- 4.2 Aufgaben der Pflichtdaten führenden Stellen
- 4.2.1 Die Pflichtdaten führenden Stellen halten die im WIBAS-OK verzeichneten Pflichtdaten vollständig und aktuell.
 - 4.2.2 Die Pflichtdaten führenden Stellen übermitteln die im WIBAS-OK verzeichneten Pflichtdaten nach der Anlage 2 monatlich aktualisiert an die zentrale UIS-RefDB der LUBW. Mit Aufnahme des WIBAS-Zentralbetriebs wird der Übermittlungszyklus durch das jeweils aktuelle Betriebskonzept geregelt.
 - 4.2.3 Mit Übergabe der nach dieser Verwaltungsvorschrift bezeichneten Pflichtdaten an die zentrale UIS-Referenzdatenbank der LUBW autorisieren die Pflichtdaten führenden Stellen ihre Datensätze. Sie gelten damit für die vom UM und vom WM zu verantwortenden Berichte oder für andere Verwendungen als nach Aktenlage aktuell, vollständig und sachlich richtig.
- 4.3 Daten-Qualitätssicherung (Daten-QS) der WIBAS-Daten
- 4.3.1 Von den Pflichtdaten führenden Stellen ist eine systematische Daten-Qualitätssicherung (QS) zu gewährleisten. UM und LUBW unterstützen die Pflichtdaten führenden Stellen bei der Durchführung der Daten-QS. Hierzu sollen die WIBAS-Fachanwendungen mit QS-Funktionen ausgestattet und die Schnittstellen zur E-Akte des Landes und der Stadt- und Landkreise weiter ausgebaut werden. Zusätzlich werden von der WIBAS-Geschäftsstelle in Abstimmung mit den WIBAS-Arbeits- und Projektgruppen Handlungsanleitungen zur Daten-QS herausgegeben, die im Bereich WIBAS des UIS-Landesintranet eingesehen und heruntergeladen werden können.
 - 4.3.2 Die zuständigen Fachreferate des UM und des WM sowie der Projektleiter und die Projektgruppe der jeweiligen Fachanwendungen befördern die Weiterentwicklungen der Daten-QS in eigener Verantwortung. Sie übertragen einem Projektgruppenmitglied eine herausgehobene Verantwortung für die Aufgaben der Daten-QS für ihren Fachbereich.
 - 4.3.3 Im laufenden Betrieb müssen organisatorische Maßnahmen der internen Daten-QS hinzutreten. Deren Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Pflichtdaten führende Stellen. Die AG Verwaltung WIBAS gibt hierzu mit Zustimmung des LA WIBAS Empfehlungen heraus, die im Bereich WIBAS des UIS-Landesintranet eingesehen und heruntergeladen werden können. Auch eventuelle Qualitätsprobleme älterer Datensätze erfordern eine Überprüfung des vorhandenen Datenbestands. Die Pflichtdaten führenden Stellen sind verpflichtet, vorhandene Qualitätsprobleme in den älteren Datensätzen sukzessive abzubauen.
 - 4.3.4 Mit Inbetriebnahme des WIBAS-Zentralbetriebs kann ein automatisiertes Monitoring der Datenqualität der WIBAS-Datensätze als Maßnahme der externen Daten-QS erfolgen. Es wird auf Beschluss der AG Daten nach Zustimmung des LA WIBAS von der WIBAS-Geschäftsstelle mit Unterstützung durch die LUBW geplant, veranlasst und durchgeführt.
 - 4.3.5 Ungeachtet der Zuständigkeiten für die WIBAS-Pflichtdatenführung besteht eine Mitverantwortung der Nutzer im SKDV. Alle Nutzer sind gehalten, Fehler, Lücken oder Widersprüche, die bei der Datenbenutzung erkannt werden, unmittelbar der jeweiligen Pflichtdaten führenden Stelle mitzuteilen. Um die Fehlerbehebung zu erleichtern, sollte eine aussagekräftige Fehlerdokumentation mitgegeben werden.

5 Vorschriften zur Pflichtdatenführung für den Naturschutz (NAIS)

5.1. Datenführung zur Unterstützung der Arbeit der Naturschutzverwaltung

- 5.1.1 Nach dem Willen des Landes und der Stadt- und Landkreise werden gemäß NAIS-Vereinbarung vom 26.11.2007 zur Unterstützung der Aufgabenerledigung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege landesweit einheitliche IuK-Verfahren entwickelt, landesweit eingeführt und genutzt. Gleichzeitig wird ein landesweit mit einheitlichen Standards erhobener Referenzdatenbestand angestrebt.
- 5.1.2 Die im NAIS zu führenden Pflichtdaten sind im SKDV-OK in der Objektklasse 4 »Naturschutz, Landschaftsplanung« dokumentiert. Dieser Teil des SKDV-OK wird im Folgenden als NAIS-OK bezeichnet. Die jeweils gültige, verbindliche Version des NAIS-OK als Teil des SKDV-OK ist im UIS-Landesintranet dokumentiert und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.
- 5.1.3 Diese im NAIS-OK festgelegten Pflichtdaten werden insbesondere für landesweite Auswertungen und Statistiken sowie insbesondere für die Fortführung des Gesamtverzeichnisses der Schutzgebiete nach § 74 Abs. 8 NatSchG benötigt.
- 5.1.4 Verantwortlich für die Fortschreibung der Pflichtdatendokumentation im NAIS-OK ist das zuständige Fachreferat des UM. Es bestimmt für jede NAIS-Objektart eine Person, die mit der Redaktion beauftragt ist (Objektartredaktion).
- 5.1.5 Die Objektartredaktion ist dafür zuständig, dass die Beschreibungen der Pflichtdaten im NAIS-OK mit etwaigen Beschreibungen der Pflichtdaten an anderer Stelle sowie deren Umsetzung in der jeweiligen NAIS-Fachanwendung übereinstimmen und damit eindeutig bestimmt ist, welche Pflichtdaten zu erfassen und zu führen sind. Sie sind für die Vorgaben zur Qualitätssicherung der ihnen zugeordneten Objektartbeschreibung zuständig und verantwortlich für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
- 5.1.6 Erhebliche Änderungen im Pflichtdatenumfang im Naturschutz bedürfen der Zustimmung durch den Lenkungsausschuss Naturschutzinformationssysteme (LA NAIS). Er hat mit der fachlichen Vorberatung von Änderungsanträgen sowie mit der Entscheidung über Pflichtdatenänderungen, die ohne grundsätzliche Bedeutung sind und einvernehmlich akzeptiert werden, die Arbeitsgruppe Naturschutzinformationssysteme (AG NAIS) beauftragt.
- 5.1.7 Die Kurzbeschreibungen der Geometrien in der aktuellen, verbindlichen Version des NAIS-OK werden durch die »Richtlinie zur Fachdatenführung im Naturschutz« ergänzt. Das Regelwerk zur Fachdatenführung und die aktuelle, verbindliche Version des NAIS-OK als Teil des SKDV-OK können über den Bereich SKDV im UIS-Landesintranet eingesehen und heruntergeladen werden.

5.2 Aufgaben der Pflichtdaten führenden Stellen

- 5.2.1. Die Pflichtdaten führenden Stellen sind verpflichtet die im NAIS-OK verzeichneten Pflichtdaten zu erfassen, fortzuschreiben und nach der Anlage 2 monatlich aktualisiert an die zentrale UIS-RefDB der LUBW zu übermitteln. Mit Aufnahme des Zentralbetriebs wird der Übermittlungszyklus durch das jeweils aktuelle Betriebskonzept geregelt.
- 5.2.2 Mit der abschließenden Speicherung jedes Pflichtdatensatzes einer Pflichtobjektart autorisieren die Pflichtdaten führenden Stellen ihre Datensätze zum jeweiligen Bearbeitungszeitpunkt (Zeitstempel mit Datum und Uhrzeit). Die der abschließenden Speicherung vorausgehende Prüfung umfasst den gesamten Pflichtdatensatz, dessen Konsistenz zu bestätigen ist, der Zeitstempel wird mit übermittelt. Die zum Abschluss der Fallbearbeitung bzw. des Vorgangs endgültig gespeicherten Datensätze gelten bis zur nächstfolgenden Speicherung als nach Aktenlage aktuell, vollständig und sachlich richtig.
- 5.2.3 Die Pflichtdaten führenden Stellen sind gehalten, die im Regelwerk zur Fachdatenführung im Naturschutzrecht vorgegebenen Standards der Geodatenerfassung einzuhalten und mit der Datenerfassung beauftragte Dritte hierauf zu verpflichten.

5.3 Daten-Qualitätssicherung (Daten-QS) der NAIS-Daten

- 5.3.1 Eine hohe Pflichtdatenqualität - nach Aktenlage aktuell, vollständig und sachlich richtig - ist nur zu erreichen, wenn die Pflichtdaten führenden Stellen eine systematische Daten-Qualitätssicherung betreiben.
- 5.3.2 Die grundlegende Qualitätssicherung liegt in der Verantwortung der Pflichtdaten führenden Stellen. Die in der Fachdatenrichtlinie festgelegten Vorgaben zur Fach- und Geodatenerfassung sind hierfür die Voraussetzung. Auch eventuelle Qualitätsprobleme älterer Datensätze erfordern eine Überprüfung des vorhandenen Datenbestands durch LUBW, RP und UNB.

VerwR 4.05

5.3.3 Unstimmigkeiten in der Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der Datenbestände sollten umgehend an die jeweilige Pflichtdaten führende Stelle mitgeteilt werden. Um die Fehlerbehebung zu erleichtern, sollte eine aussagekräftige Fehlerdokumentation mitgegeben werden.

5.4 IuK-Struktur zur Unterstützung der Arbeit der Naturschutzverwaltung

Die Einhaltung der wesentlichen technischen und fachlichen Standards bei der Datenerfassung und -fortführung wird durch die Verwendung der NAIS-Fachanwendungen in der Naturschutzverwaltung gewährleistet.

6 Vorschriften zur Führung verbindlich vereinbarter Daten für das Krisenmanagement (Katastrophenschutz, Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge)

6.1 Teilnahme an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement«

Gemeinden, Stadt- und Landkreise können mit Beitrittserklärung nach der Anlage 3 die Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« unter nachstehenden Maßgaben nutzen. Die Beitrittserklärung wird gegenüber dem UM (WIBAS-Geschäftsstelle, vgl. Nummer 7.1.3) schriftlich abgegeben.

Die Teilnahme von Stellen der Landesverwaltung an der Option wird vom jeweils fachaufsichtlich zuständigen Ministerium erklärt. Andere Ressorts können sich den Regelungen nach Nr. 6 jederzeit anschließen.

Die LUBW führt das aktuelle Verzeichnis der Teilnehmer an der Option.

6.2 IuK-Unterstützung des Krisenmanagements

6.2.1 Allgemeines

Die Stabsarbeit im Krisenmanagement wird durch informations- und kommunikationstechnische Infrastrukturen sowie IuK-Fachanwendungen (z. B. FLIWAS, vgl. 6.5) unterstützt. Die allgemein genutzten Schnittstellen werden in den IT-Standards des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert mit dem Ziel eines fachübergreifenden und aggregierbaren Lagedbilds für die jeweiligen Entscheidungsträger auf Orts-, Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene. Die fachübergreifende Kommunikation erfolgt im Krisenmanagement über gängige Kommunikationssysteme.

6.2.2 ELD-BS und FLIWAS

Das UM betreibt seit 2003 eine IuK-Fachanwendung »Elektronische Lagedarstellung Baden-Württemberg (ELD BW)« zur Kommunikation im radiologischen Notfallschutz. Das IM hat die ELD-BS (Elektronische Lagedarstellung in der Version für den Bevölkerungsschutz) im Juni 2009 bei den Katastrophenschutzbehörden eingeführt. Das Land und die Kommunen sind in der Land-Kommunen-Kooperationsvereinbarung FLIWAS vom 09.04.2010 übereingekommen, das »Flutinformations- und Warnsystem (FLIWAS)« als gemeinsames System zum fachspezifischen Krisenmanagement bei Hochwassergefahren einzuführen, zu betreiben, zu pflegen und bei Bedarf weiter zu entwickeln.

6.3 Erfassung der verbindlich vereinbarten Objektdaten für das Krisenmanagement

Die Mitglieder der Mitgliederverzeichnisse A, B, C und D, die nach der Nummer 7.1.3 erklärt haben, an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« teilzunehmen, sowie die von den jeweils zuständigen Ressorts als Teilnehmer benannten Stellen der Landesverwaltung, erfassen die verbindlich festgelegten Daten des Krisenmanagements landeseinheitlich in der abgestimmten Datenstruktur, schreiben sie fort und überprüfen sie regelmäßig. Die jeweils aktuelle Dokumentation erfolgt im Rahmen der Standards des E-Government Baden-Württemberg.

6.4 Einrichtung eines Ausschusses zur Festlegung der Objektarten des Krisenmanagements

Die Entscheidungen über die Dokumentation von Objektarten des Krisenmanagements werden einem Ausschuss unter Leitung des IM übertragen. Ihm gehören je ein Vertreter des IM und des UM, sowie gegebenenfalls weiterer an der Option teilnehmender Ministerien, sowie je zwei von den drei kommunalen Landesverbänden berufene Vertreter als Mitglieder mit Stimmrecht an. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

6.5 Zentrale IuK-Fachanwendung für das Krisenmanagement

Im Rahmen der Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS (Flutinformations- und Warnsystem) wird eine IuK-Fachanwendung zur Erfassung und Verarbeitung von Objektdaten für das Krisenmanagement abgestimmt, die systemtechnisch unabhängig von FLIWAS vom Land entwickelt und von der Kooperation FLIWAS betrieben wird. Den Teilnehmern an der Option wird diese Fachanwendung zur Nutzung angeboten.

Die Städte und Gemeinden sind frei, eine eigene IuK-Fachanwendung einzusetzen, die allerdings die im SKDV-Objektartenkatalog vereinbarten Anforderungen an die Datenbasis erfüllen soll, damit eine überörtliche Nutzung der Objektdatenbasis für das Krisenmanagement möglich ist.

Die Mitgliedschaft im SKDV mit der Erklärung zur Teilnahme an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« verpflichtet beziehungsweise berechtigt nicht dazu, FLIWAS einzusetzen. Vielmehr bedarf es hierfür des Beitritts zur Land-Kommunen-Kooperation FLIWAS und der damit erworbenen Nutzungsrechte an der jeweils aktuellen Programmversion.

7 Zusammenarbeit im SKDV

7.1 Mitgliedschaft und Beitrittsvoraussetzungen

7.1.1 Mitglieder sind

- die im Mitgliederverzeichnis A (Anlage 4) verzeichneten Ressorts, Behörden und Anstalten des Landes, Regierungspräsidien, die LUBW, die Regionalverbände, der Verband Region Rhein-Neckar und der Verband Region Stuttgart sowie die Landratsämter in den Landkreisen und die Gemeinden in den Stadtkreisen in ihrer Funktion als untere Verwaltungsbehörden (Bereiche Umwelt und Arbeitsschutz, Naturschutz mit Landschaftserhaltungsverbänden in ihrer Funktion als gesetzlich beauftragten Verwaltungshelfern, Katastrophenschutzbehörde).

Das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VwV aktuelle Mitgliederverzeichnis A ist in der Anlage 4 abgedruckt. Weitere Ressorts können sich dem Verbund anschließen, wenn den Anforderungen nach der Anlage 7 entsprochen wird.

- die im Mitgliederverzeichnis B verzeichneten Städte und Gemeinden oder Gemeindeverbände.
Um die Nutzungsmöglichkeiten des Datenverbunds zu erlangen, müssen sie dem Datenverbund förmlich durch Abgabe der Erklärung nach der Anlage 5 (für Städte und Gemeinden) beziehungsweise nach der Anlage 6 (für Gemeindeverbände) an das UM (WIBAS-Geschäftsstelle, vgl. Nummer 12.3) beitreten. Dasselbe gilt für die Stadt- und Landkreise, soweit sie nicht als untere Verwaltungsbehörden handeln. Der Beitritt erfolgt in ihrem Fall allerdings formlos durch die technische Bereitstellung der Daten nach der Nummer 7.3.6. Der Beitritt von Städten und Gemeinden oder Gemeindeverbänden setzt den vorherigen Erwerb der Nutzungsrechte an den Daten der Vermessungsverwaltung voraus (vgl. Nummer 7.7.2). Gemeinden oder Gemeindeverbände können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem UM (WIBAS-Geschäftsstelle) austreten.
- die im Mitgliederverzeichnis C verzeichneten anderen öffentlichen Stellen nach § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Um die Nutzungsmöglichkeiten des Datenverbunds zu erlangen, müssen sie mit Einwilligung der Aufsicht führenden kommunalen Gebietskörperschaft dem SKDV förmlich durch Abgabe der Erklärung nach der Anlage 7 an das UM (WIBAS-Geschäftsstelle; vgl. Nummer 12.3) beitreten. Der Beitritt setzt den vorherigen Erwerb der Nutzungsrechte an den Daten der Vermessungsverwaltung im jeweils erforderlichen Umfang voraus (vgl. Nummer 7.7.2). Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem UM (WIBAS-Geschäftsstelle) austreten.
- die im Mitgliederverzeichnis D verzeichneten Bundesbehörden. Sie werden auf Antrag nach Zustimmung durch die betroffenen Landesressorts zugelassen. Der Beitritt setzt den vorherigen Erwerb der Nutzungsrechte an den Daten der Vermessungsverwaltung im jeweils erforderlichen Umfang voraus (vgl. Nummer 7.7.2). Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem UM (WIBAS-Geschäftsstelle) austreten.

7.1.2 Die Mitgliedschaft der Mitglieder B, C und D wird wirksam mit der Eintragung in das von der LUBW elektronisch geführte Mitgliederverzeichnis. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

7.1.3 Die Mitglieder der Mitgliederverzeichnisse A, B, C und D haben die Möglichkeit, nach Inkrafttreten der VwV SKDV beziehungsweise beim Beitritt oder später gegenüber dem UM (WIBAS-Geschäftsstelle) zu erklären, dass sie nach der Nummer 6.1 an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« teilnehmen. Die Ressorts können die ihnen fachaufsichtlich nachgeordneten staatlichen Stellen der Landesverwaltung zur Aufnahme als Teilnehmer dieser Option melden (vgl. Nummer 6.1). Die LUBW führt

VerwR 4.05

über alle diese Mitglieder ein eigenes Verzeichnis. Nur diese Teilnehmer haben Zugang zu den Daten des Regelungsbereichs Krisenmanagement, es sei denn nach der Nummer 7.2.2 wird eine besondere Regelung für den eingetretenen Großschadensfall in Kraft gesetzt.

7.1.4 Die BITBW erbringt nach §§ 1-3 des Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBWG) IT-Dienstleistungen für Dienststellen der Landesverwaltung. Aufträge werden hinsichtlich des Betriebs der zentralen Referenzdatenbank mit dem Abrufverfahren (UIS-Berichtssystem) von der LUBW erteilt. Hinsichtlich der zentralen Produktionsdatenbank und den Fachanwendungen werden Aufträge von den jeweiligen Dienststellen erteilt.

7.1.5 Die ITEOS AöR erbringt nach § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) IT-Dienstleistungen für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften oder auch die Landesverwaltung. Aufträge werden hinsichtlich des Betriebs der zentralen Referenzdatenbank mit dem Abrufverfahren (UIS-Berichtssystem) von der LUBW vergeben. Hinsichtlich der zentralen Produktionsdatenbank und den Fachanwendungen werden Aufträge von den jeweiligen Dienststellen erteilt.

7.2 Grundregeln der Zusammenarbeit

7.2.1 Die im eigenen Bereich anfallenden Kosten der Erzeugung und Bereitstellung sowie des automatisierten Abrufs der Daten muss jedes Mitglied selbst tragen.

7.2.2 Der Ausschuss nach Nummer 6.4 wird ermächtigt, abweichend von den Bestimmungen in der Nummer 7 weitergehende Zugangsregelungen für den Großschadensfall auszuarbeiten, unter den Betroffenen abzustimmen und, wenn das im Einvernehmen möglich ist, zu beschließen.

7.3 Bestimmungen für die Datenbereitstellung

7.3.1 Die verwaltungsinterne Datenversorgung soll nach dem Leitprinzip des »Gebens und Nehmens« möglichst ohne Kostenverrechnung erbracht werden. Das ist möglich, wenn die Bereitstellung und der Bezug von Daten von den teilnehmenden Stellen als ausgewogen erachtet werden. Als Ausgangspunkt gilt: Im Ausgleich für die unentgeltliche Bereitstellung von Daten der Pflichtobjektarten Umwelt und Arbeitsschutz sowie Naturschutz werden von Mitgliedern A Daten, die zur Erfüllung der Fach- und Vollzugsaufgaben Umwelt und Arbeitsschutz sowie Naturschutz erforderlich sind, unentgeltlich bereitgestellt. Im Falle der staatlichen Fachverwaltungen werden die nach diesem Grundsatz geschlossenen Vereinbarungen fortgeführt (§ 5 Rahmenvereinbarung).¹

7.3.2 Entsprechend der Regelung in der Nummer 7.3.1 werden die von den Städten und Gemeinden als Gegenlieferung bereitgestellten Daten auf den Datenumfang beschränkt, der nach den Anforderungen der maßgeblichen Verwaltungsaufgaben unverzichtbar ist. Von ihnen sind, wie in § 5 der Rahmenvereinbarung vereinbart, ohne Kostenverrechnung Daten der Bauleitplanung sowie bestimmte Einwohnerdaten zweckgebunden für Umweltberichte mit unmittelbarem Gemeindebezug² bereitzustellen. Weitere Daten können im Verhandlungswege aufgenommen werden.

7.3.3 Die von den sonstigen Mitgliedern außerhalb der Regelungsbereiche (Ziffer 3) eingebrachten Daten werden im SKDV-Objektartenkatalog transparent dokumentiert und die Nutzungsrechte aller Mitglieder an den einzelnen Daten werden dort eindeutig bestimmt.

7.3.4 Die im SKDV-OK verzeichneten Daten werden unter den öffentlichen Stellen des SKDV im Wege des automatisierten Abrufs verwaltungsintern zur Erfüllung der jeweiligen Dienstaufgaben bereitgestellt. Die Daten sollen fachübergreifend bezogen und in Verbindung mit den jeweiligen Fachanwendungen genutzt werden können.

¹ Vereinbarungen für den WIBAS-Datenverbund:

- Vereinbarung mit der Landwirtschaftsverwaltung: MLR-Vermerk vom 03.03.2003, Az. 41-0272.1 GISELa
- Vereinbarung vom 13.07.2004 zwischen dem Land, vertreten durch Umweltministerium und Wirtschaftsministerium, und dem Verband Region Stuttgart und den 11 Regionalverbänden, vertreten durch den VRS, und den Stadt- und Landkreisen, vertreten durch Landkreistag und Städtetag über die Teilnahme der Stellen der Landes- und Regionalplanung am Datenaustausch mit der Umweltverwaltung im Rahmen des WAABIS als Teil des UIS - Datenaustauschvereinbarung WAABIS / Landes- und Regionalplanung
- Vereinbarung vom 13.07.2004 zwischen dem Land, vertreten durch Umweltministerium und Wirtschaftsministerium, den Stadt- und Landkreisen, vertreten durch Landkreistag und Städtetag über die Einrichtung und Nutzung der Zentralen Bohrdatenbank (ZBDB) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Datenaustauschvereinbarung WAABIS / ZBDB
- Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung: Gem. Vermerk Umweltministerium/Innenministerium vom 20.04.2006, Az. UM 5-0272.2 / Az. IM 82-0278.0

² Betroffen sind Einwohnerdaten dann, wenn sie zur Erfüllung europarechtlicher Berichtspflichten (z. B. EU-Umgebungslärmrichtlinie, EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) erforderlich sind und ihr Inhalt unmittelbar auch Gemeindeaufgaben betrifft (im Beispiel: Lärminderungspläne, Maßnahmen zum Hochwasserschutz).

7.3.5 Die technische Datenbereitstellung soll erfolgen

- über einen Online-Dienst des Mitglieds, im Falle der nach LGeoZG bereitzustellenden Geodaten über einen Geodatendienst nach den Normen und Standards der GDI-BW (WMS, WFS o. ä.), ansonsten auch über ein anderes Verfahren für den automatisierten Abruf; auf die §§ 11 bis 13 des LGeoZG wird besonders hingewiesen oder
- über den Zugriff auf die zentrale UIS-RefDB; die Pflichtdaten nach der Nummer 3 werden zur Erfüllung der Anforderungen der Umweltberichterstattung grundsätzlich auf diesem Weg zum Abruf durch die berechtigten Nutzer des SKDV bereitgehalten. Sie werden von der LUBW, soweit nach LGeoZG erforderlich und dafür geeignet, zusätzlich über Dienste nach den Standards und Normen der GDI bereitgestellt; andere umweltrelevante Daten können an die LUBW zur Bereitstellung im Auftrag übermittelt werden oder
- über Online-Dienste der ITEOS AöR im Auftrag ihrer Mitgliedskommunen (vgl. Nummer 10.4.).

7.3.6 Die technische Bereitstellung der in der Nummer 7.3.2 beschriebenen Daten regeln die Städte und Gemeinden mit ihren jeweiligen Landkreisen. Dasselbe gilt für die Stadt- oder Landkreisgrenzen überschreitende Bereitstellung. Die technische Bereitstellung innerhalb der Stadtkreise ist nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift.

7.4 Bestimmungen für die Nutzung und die Veröffentlichung von Daten durch die Mitglieder

Die im SKDV bereitgestellten Daten dürfen von den Mitgliedern unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben genutzt werden. Für personenbezogene Daten gilt ergänzend Nummer 8.

- Bei jeder Nutzung der Daten anderer Mitglieder ist die Eignung der Daten für den Nutzungszweck durch den Empfänger (primär anhand der Objektartbeschreibung) zu klären.
- Die Nutzungsbestimmungen für Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung müssen beachtet werden.
- Werden Daten, die im Wege des automatisierten Abrufs übermittelt werden, nicht zu eigenen Daten des abrufenden Mitglieds, hat es bei der Übermittlung dieser Daten oder der Erteilung von Auskünften in Bezug auf diese Daten an Dritte die Rechte sowie Pflichten des jeweiligen Datenherrn, insbesondere dessen Urheberrecht (vgl. Nummer 7.7) sowie die Bestimmungen nach Nummer 7.5 für die Übermittlung an Nichtmitglieder zu beachten.
- Werden von einem Mitglied Daten anderer Mitglieder selbstständig veröffentlicht oder öffentlich bekannt gemacht, so ist es verpflichtet, die jeweilige Daten führende Stelle als Datenquelle anzugeben, insbesondere dann, wenn von Daten anderer Mitglieder in nicht unwesentlichem Umfang Gebrauch gemacht wird, oder wenn die Erzeugung oder Bereitstellung dieser Daten hohen Aufwand erfordert hat.
- Die Beteiligungsrechte und -pflichten der Behörden bei Verwaltungsentscheidungen werden durch den Datenaustausch nicht berührt.

Die Nutzung der im OK Krisenmanagement verzeichneten Daten bleibt auf die Teilnehmer der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« beschränkt (vgl. Nummer 7.1.3).

7.5 Bestimmungen für die Datenübermittlung an Nichtmitglieder

7.5.1 Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich durch die datenführende Stelle.³ Ausgenommen hiervon ist die Bereitstellung von Geobasisdaten gemäß der Generalvereinbarung Geobasisdaten.

7.5.2 Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach Teil 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sind im Hinblick auf die dort geforderten Prüfungen durch die jeweils zuständige Stelle zu beantworten. Eine Zusammenarbeit der örtlich zuständigen Behörden für Umwelt und Naturschutz mit der LUBW bei der aktiven Bereitstellung von Umweltinformation ist möglich und kann zwischen diesen Behörden und der LUBW unmittelbar vereinbart werden (vgl. Nummer 7.5.5).

7.5.3 An öffentliche Stellen außerhalb des Datenverbunds sowie an Private übermitteln im Regelfall die jeweiligen datenführenden Stellen Daten und nicht die LUBW als Auftragnehmer nach Artikel 28 DS-GVO. Von diesem Grundsatz kann in besonderen Fällen abgewichen werden: wenn andere Länder oder der

³ Mit dem Abruf von Fremddaten anderer Dienststellen für eigene Dienstaufgaben werden diese, auch wenn sie datenschutzrechtlich zu eigenen Daten der Dienststelle wurden, nicht automatisch zur Weiterübermittlung an andere Stellen zugelassen. Ebenso wenig verfügen sie im Falle einer Anfrage Dritter nach 24 Abs. 4 Satz 1 UVwG im notwendigen Umfang über die übernommenen Fremddaten, weil sie diese nur nach Maßgabe der Beschränkungen nach Nummern 6.2 und 6.3 abrufen dürfen.

VerwR 4.05

Bund Umweltdaten für übergeordnete Zwecke anfordern, oder wenn es sich um eine landesweite beziehungsweise großräumige, mehrere Dienstbezirke umfassende Umweltdatenanfrage handelt, oder wenn die Anfrage eine größere Menge von Umweltdaten mehrerer Dienststellen umschließt, die von den datenführenden Stellen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gesamthaft abgegeben werden könnte.

- 7.5.4 Falls einer der Ausnahmefälle aus 7.5.3 zutrifft, kann die LUBW als Auftragsverarbeiter die Daten aus der UIS-Referenzdatenbank an die anfragenden Stellen übermitteln, wenn alle betroffenen datenführenden Stellen eingewilligt haben.

Die Einwilligungen sind von der anfragenden Stelle einzuholen und der LUBW auf dem Formblatt der Anlage 10 vorzulegen.

Vom Einwilligungserfordernis kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das UM oder ein anderes für den Fall zuständiges Ressort zugestimmt und die LUBW schriftlich mit der Datenabgabe beauftragt hat. Wiederkehrende Anfragen anderer Länder oder des Bundes können, wenn das UM oder ein anderes für den Fall zuständiges Ministerium zugestimmt und die LUBW schriftlich mit der Datenabgabe beauftragt haben, unmittelbar an die LUBW gerichtet werden. Die datenführenden Stellen sind von der LUBW im Nachhinein über die Datenübermittlung zu unterrichten.

- 7.5.5 Die LUBW kann zur wirtschaftlichen Erledigung häufiger gleichartiger Anfragen im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Daten zum Abruf durch den Nutzer im Wege eines automatisierten Verfahrens bereitstellen. Die unteren Verwaltungsbehörden, die Regierungspräsidien oder andere Mitglieder können Onlinedienste der LUBW in ihre eigenen Internetangebote einbinden. Solche Aufträge werden unmittelbar zwischen den jeweiligen Stellen und der LUBW vereinbart.
- 7.5.6 Raumordnungsbehörden können abgerufene Daten aus den Objektartenkatalogen des SKDV übermitteln. Einzelheiten regeln die zuständigen Gremien (vgl. Nummer 11.2).
- 7.5.7 Dritten (z. B. Ingenieurbüros u. a.), die im Auftrag öffentlicher Stellen tätig sind, dürfen Daten nur zur Erfüllung des Auftrags überlassen werden. Die Auftragnehmer sind vertraglich zu verpflichten, die Löschung der Daten mit der Schlussrechnung schriftlich zu bestätigen. Die Nutzungsbestimmungen für Geobasisdaten sind entsprechend der Nummer 7.7.2 einzuhalten.
- 7.5.8 Die LUBW kann zur wirtschaftlichen Erledigung häufiger gleichartiger Anfragen im Einvernehmen mit der jeweiligen datenführenden Stelle für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Daten zum Abruf durch den Nutzer im Wege eines automatisierten Verfahrens bereitstellen, sofern die Verantwortlichen oder das zuständige Ministerium die Voraussetzungen der Übermittlung nach Artikel 89 DS-GVO geklärt haben.

7.6 Datenlizenz Deutschland

Die LUBW stellt offene Geodaten unter der Datenlizenz Deutschland bereit.⁴

7.7 Nutzungsbestimmungen der Vermessungsverwaltung

- 7.7.1 Die Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung sind öffentlich-rechtlich durch das Vermessungsgesetz (VermG) und privatrechtlich durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) gegen unbefugte Nutzung geschützt.
- 7.7.2 Die Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung werden im SKDV nach den jeweils geltenden vertraglichen Regelungen genutzt. Die aktuellen Fassungen dieser Nutzungsbestimmungen (General- und Rahmenvereinbarung) sind auf der Homepage des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) im Internet veröffentlicht.

7.8 Zentrale Langzeitarchivierung von UIS-Daten durch das Landesarchiv

- 7.8.1 Das Landesarchiv kann nach §§ 2 und 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) aus der zentralen UIS-RefDB Datensätze in das digitale Langzeitarchiv übernehmen. Auswahl und Form der Übernahme maschinenlesbar gespeicherter Informationen und Programme vereinbart das Landesarchiv mit der LUBW als anbietender Stelle (§ 3 Absatz 2 LArchG). Die Objektartenredaktion bewertet die Archivwürdigkeit aus ihrer Fachsicht und trägt sie in die Objektbeschreibung ein. Die Archivierung der Daten einer Objektart durch das Landesarchiv wird im SKDV-Objektartenkatalog mit Angabe des Archivierungsturnus durch die Objektartenredaktion dokumentiert. Das Landesarchiv informiert die jeweilige Objektartenredaktion über Änderungen.

⁴ Oder einer vergleichbaren Lizenz, welche diese ggf. ablöst; Grundlage ist die Übereinkunft nach § 10 der Rahmenvereinbarung

- 7.8.2 Das Landesarchiv und die LUBW regeln die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.
- 7.8.3 Das Landesarchiv räumt den kommunalen Archiven auf Nachfrage einen Zugang zu den Daten ein.

8 Verarbeitung personenbezogener Daten im SKDV im automatisierten Abrufverfahren

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Ergänzend zu Nr. 7.1 - 7.5 gelten für personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 DS-GVO die nachfolgenden Bestimmungen. Darüber hinaus ist insbesondere § 6 Absatz 3 LDSG zu beachten. Eine Übermittlung von Daten i. S. d. Art. 9 DS-GVO findet im Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht statt.
- 8.1.2 Im Objektartenverzeichnis (Anlage 1) ist je Objektart gekennzeichnet, ob personenbezogene Daten enthalten sind oder enthalten sein können. Bei der Verarbeitung von Daten dieser Objektarten sind die Bestimmungen von bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und der DS-GVO einzuhalten.

8.2 Fachübergreifende Nutzung personenbezogener Daten von Umwelt und Naturschutz in den datenführenden Stellen

Die Berechtigung, das lokale UIS-Berichtssystem auch für personenbezogene Daten nutzen zu dürfen, wird nur Personen eingeräumt, für die ein querschnittsorientierter Zugang zu personenbezogenen Daten von Umwelt und Naturschutz⁵ zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben erforderlich ist.

8.3 Übermittlung personenbezogener Daten von Umwelt, Naturschutz und Krisenmanagement im automatisierten Abrufverfahren

- 8.3.1 Für die Mitglieder des SKDV ist ein automatisiertes Abrufverfahren zur Übermittlung von Daten aus der UIS-RefDB der LUBW entsprechend der ihnen im SKDV-OK eingeräumten Berechtigungen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben eingerichtet. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen Festlegungen, sind in der Anlage 8 festgelegt.
- 8.3.2 Je Objektart mit Personenbezug darf nur den Behörden Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, für deren Dienstaufgaben die Verarbeitung der Daten erforderlich ist. Um die Abwicklung der Standardfälle zu vereinfachen, kann die jeweilige oberste Landesbehörde bei der WIBAS-Geschäftsstelle die Sammelzulassung für die ihr nachgeordneten Behörden und Stellen beantragen. Über den Antrag entscheidet das jeweils zuständige Fachreferat des zuständigen Ministeriums. Die Objektartredaktion nach Nummer 11.4 trägt das Ergebnis in den SKDV-OK ein. Die LUBW ist hieran gebunden.
- 8.3.3 Den im Mitgliederverzeichnis A aufgeführten Behörden und Stellen werden entsprechend ihrer Zulassung nach der Nummer 8.3.2 alle Daten ohne Beschränkung auf ihren gebietlichen Zuständigkeitsbereich übermittelt. Den im Mitgliederverzeichnis B aufgeführten Körperschaften werden nur Daten aus ihrem jeweiligen Gemeindegebiet übermittelt. Den im Mitgliederverzeichnis C und D aufgeführten Behörden und Stellen werden entsprechend ihrer Zulassung nach der Nummer 8.3.2 alle Daten ohne Beschränkung auf ihren gebietlichen Zuständigkeitsbereich übermittelt, es sei denn, das Mitglied nimmt im Gebiet einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften Aufgaben wahr; in diesem Falle wird wie bei den Mitgliedern B verfahren. Den im Mitgliederverzeichnis D aufgeführten Behörden und Stellen werden, soweit die Zulassung nach der Nummer 8.3.2 nichts Anderes regelt, landesweit Daten übermittelt.
- 8.3.4 Die Übermittlung unterbleibt in den Fällen, in denen eine Bekanntgabe nach §§ 28 bis 30 UVwG oder § 12 Abs. 3 Landesgeodatenzugangsgesetz abgelehnt werden kann. Die Einzelheiten zu den Fällen nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 und 2 UVwG sind im SKDV-OK geregelt. In Bezug auf die Fälle nach § 28 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UVwG entscheiden die Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Einzelheiten sind in § 2 Abs. 3 der Anlage 9 festgelegt.

⁵ Diese UIS-Daten sind im SKDV-Objektartenkatalog dokumentiert

VerwR 4.05

9 Zentrale UIS-Referenzdatenbank, UIS-Berichtssystem sowie Datenverarbeitung im Auftrag

9.1 Entwicklung und Betrieb der zentralen UIS-Referenzdatenbank

Die LUBW entwickelt und betreibt als zentrale Stelle des UIS auf der Grundlage der Vereinbarungen zu WIBAS⁶ und zu NAIS⁷ im Auftrag des UM die zentrale UIS-RefDB (UIS-RefDB) für den Datenaustausch unter den Mitgliedern des SKDV. Die LUBW kann hierzu Unteraufträge an die BITBW oder die ITEOS AöR erteilen.

9.1.1 Die im SKDV-Objektartenkatalog verzeichneten Pflichtdaten werden nach den Bestimmungen der Nr. 4.2.2 und 5.2.1⁸ an die UIS-RefDB übermittelt. Diese Datenübermittlung kann in Zusammenarbeit mit der BITBW und der ITEOS AöR als Auftragsverarbeiter erfolgen. Die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Befugnisse der LUBW sind in Anlage 2 festgelegt. Die technischen Details legt die LUBW zusammen mit den betroffenen Behörden sowie der BITBW und der ITEOS AöR fest. Die jeweils aktuelle Fassung der Anlage 2 kann vom Bereich SKDV im UIS-Landesintranet heruntergeladen werden.

9.1.2 Die Regelungen zur Übermittlung nach der Nummer 9.1.1 treten außer Kraft, sobald das UM den Umweltdienststellen gem. Nr. 4.1 die Aufnahme des WIBAS-Zentralbetriebs förmlich mitgeteilt hat (vgl. Nr. 4.2.2).

9.1.3 Der LUBW obliegt die Bekanntgabe und Bereitstellung der im SKDV-OK niedergelegten Objektartbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung über das verwaltungsinterne Landesintranet (SKDV-Objektartenkatalog online).

9.2 Entwicklung und Betrieb des UIS-Berichtssystems

Die LUBW entwickelt und betreibt im Auftrag des UM das UIS-Berichtssystem und stellt es für die Mitglieder des SKDV zur Nutzung bereit. Die LUBW kann hierzu Unteraufträge an die BITBW oder die ITEOS AöR erteilen. Jedes SKDV-Mitglied benennt gegenüber der LUBW einen Teiladministrator, der für die BRS-Benutzer- und Rechteverwaltung der jeweiligen Dienststelle zuständig ist.

9.2.1 Nach den Vereinbarungen für IS-GAA und WAABIS entwickeln die LUBW und die ITEOS AöR im Auftrag des UM die landesweit einheitlichen, arbeitsunterstützenden WIBAS-Anwendungen. Sie werden im Falle der Stadt- und Landkreise mit Unterstützung durch die ITEOS AöR, die in ihrem Auftrag tätig werden, beziehungsweise im Falle der Regierungspräsidien mit Unterstützung der BITBW eingeführt.

9.2.2 Die LUBW entwickelt und betreibt im Auftrag des UM die landesweit einheitlichen, arbeitsunterstützenden NAIS-Fachanwendungen. Nach der NAIS-Vereinbarung übernimmt die LUBW zudem die dienststellenübergreifende, übergeordnete Betreuung der NAIS-Fachanwendungen (second level support). Sie kann diese Aufgabe auch an Dritte vergeben.

9.2.3 Die LUBW führt für sich ein vollständiges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO. Darüber hinaus erstellt die LUBW auf der Basis ihres Verzeichnisses Musterbeschreibungen, welche die nach Artikel 30 Absatz 1 DS-GVO geforderten Angaben zu den WIBAS- und NAIS-Fachanwendungen enthalten. Die Arbeitsschutz-, Umwelt- und Naturschutzdienststellen der unteren Verwaltungsbehörden und der Regierungspräsidien können die Musterbeschreibungen bei der LUBW herunterladen und zur Erstellung der örtlichen Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten verwenden, indem sie die nach Artikel 30 DS-GVO notwendigen örtlichen Angaben hinzufügen.

9.3 Auftragsverarbeitung durch die LUBW, die BITBW und die ITEOS AöR

9.3.1 Die LUBW ist Auftragsverarbeiter i. S. d. Artikel 4 Nr. 8 und 28 DS-GVO für das UM und für die Mitglieder des SKDV (§ 10 Rahmenvereinbarung). Sie kann Unteraufträge an die BITBW oder die ITEOS AöR erteilen. Die Einzelheiten sind in Anlage 9 geregelt.

9.3.2 Für Daten, die zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben verarbeitet werden, müssen die Gemeinden oder Landkreise der ITEOS AöR einen entsprechenden Auftrag erteilen.

⁶ Dabei handelt es sich um die Vereinbarungen über die Vorgängerdatensysteme WAABIS und IS-GAA, vgl. Nummer 3.1.1.

⁷ Vereinbarung über NAIS vom 26. November 2007

⁸ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift monatlich mit dem ersten Arbeitstag als Stichtag

10 **Kostenverrechnung, Gebühren und Entgelte**

- 10.1 Mit Ausnahme der Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung (vgl. Nummern 7.7) werden unter den Mitgliedern des SKDV keine Gebühren oder Entgelte für den Austausch von Daten oder Geodaten verrechnet. Stattdessen verpflichten sich alle Beteiligten, bestimmte Daten, wie im SKDV-OK einvernehmlich festgelegt, für die Benutzung durch andere Stellen ohne Kostenverrechnung bereitzustellen.
- 10.2 Die Mitglieder können untereinander Kostenersatz für die Erzeugung, Aufbereitung oder Bereitstellung von Daten vereinbaren, sofern diese Datensätze über den vereinbarten Datenumfang hinausgehen. Über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr zum Ausgleich des Aufwands, der für die LUBW bei der Bereitstellung und Abgabe von Daten nach den Nummern 7.5.3 bis 7.5.8 an Stellen außerhalb des SKDV im Einzelfall entstand, entscheiden die LUBW und die eine solche Leistung bestellenden Mitglieder in eigener Verantwortung.
- 10.3 Die Leistungen der ITEOS AöR nach der Nummer 9.3 werden vom jeweiligen Besteller vergütet.

11 **Organisation und Geschäftsführung für den SKDV**

11.1 Mitgliederverzeichnisse; WIBAS-Geschäftsstelle

Das UM übernimmt für den SKDV die Mitgliederverwaltung durch die WIBAS-Geschäftsstelle. Sie kann für grundsätzliche und organisatorische Fragen des Datenverbands angesprochen werden. Die LUBW führt die Mitgliederverzeichnisse A bis D sowie das Verzeichnis der Teilnehmer nach der Nummer 6.1 im Auftrag des UM fort. Die aktuellen Fassungen können über den Bereich SKDV im UIS-Landesintranet abgerufen werden.

11.2 Gremien

Die bestehenden Land-Kommunen-Gremien des UIS (LA WIBAS, LA NAIS, LA RIPS, KA UIS) steuern die Zusammenarbeit des SKDV. Über die Pflichtobjektarten nach den Nummer 4 und 5, sowie über die verbindlich ausgehandelten Objektarten nach Nummer 6, beschließen die nach den Nummern 5.1.6 und 6.4 dafür eingerichteten Gremien.

Über die verbindlich ausgehandelten Objektartenangebote nach der Nummer 7.3.2 sowie über Empfehlungen für freiwillig angebotene Objektarten beraten beziehungsweise entscheiden die hierfür jeweils zuständigen Gremien.

11.3 Struktur und Fortführung der Objektartenbeschreibungen

Die Objektartenbeschreibungen sind so strukturiert, dass die Vorgaben des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) und verbindliche Vorgaben der GDI-BW für die Dokumentation von Geodaten eingehalten werden.

11.4 Besetzung der Objektartredaktion

Die Objektartredaktion wird mit mindestens einer Person besetzt (Objektartredakteurin oder Objektartredakteur). Die Besetzung erfolgt

- für die Pflichtobjektarten durch das zuständige Ressort; das Fachreferat kann die Objektartredaktion mit Beauftragten des Ressorts und, in Abstimmung mit ihr, der LUBW besetzen,
- für die verbindlich ausgehandelten Objektarten sowie für die Empfehlungen zu den freiwillig angebotenen Objektarten im staatlichen Bereich durch die Ressorts,
- für den kommunalen Bereich im Auftrag der kommunalen Landesverbände durch die ITEOS AöR.

11.5 Erreichbarkeit der Objektartredaktion

Jede Änderung der Besetzung einer Objektartredaktion ist an die Administration des WIBAS-OK der LUBW mitzuteilen.

VerwR 4.05

11.6 Aufgaben der Zentralredaktion und der Administration des SKDV-OK

Die inhaltliche Koordination der Gesamtstruktur des SKDV-OK, insbesondere dessen Gliederung in Objektklassen, verantwortet das UM (WIBAS-Geschäftsstelle). Die Administration der Objektartredaktionen sowie des SKDV-OK und seiner Objektarten verantwortet die LUBW (Administration des WIBAS-OK).

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Revisionsklausel

Werden in Vereinbarungen oder Verwaltungsvorschriften nach dem Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) sowie in einstimmigen Beschlüssen des Begleitausschusses nach § 9 Absatz 1 LGeoZG Regelungen mit demselben Inhalt getroffen wie in dieser VwV, wird das Umweltministerium ein Verfahren zur Anpassung dieser VwV einleiten.

12.2 Evaluation

Das Prinzip des »Gebens und Nehmens« nach den Nummern 5.2.2 und 5.2.3 wird regelmäßig, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser VwV, einer Evaluation unterzogen. Die kommunalen Landesverbände können verlangen, dass drei Jahre nach Abschluss einer Evaluation erneut eine Evaluation vorzunehmen ist.

12.3 Wirksamwerden des Beitritts

12.3.1 Mitglieder der Mitgliederverzeichnisse B und C können ihren Beitritt erklären, ohne die nach der Nummer 1.4 verbindlich vereinbarten und freiwillig angebotenen Daten sofort bereitstellen zu müssen. Sie können die Beitrittserklärung auf Teile der Daten beschränken. Die Bereitstellung von Daten muss jedoch spätestens drei Jahre nach der Wirksamkeit des Beitritts entsprechend der Nummer 7.3.5 begonnen werden.

12.3.2 Die Regelungen der Nummer 12.3.1 finden für die Stadt- und Landkreise entsprechende Anwendung, soweit sie nicht in ihrer Funktion als untere Verwaltungsbehörden (Bereiche Umwelt und Arbeitsschutz) handeln oder sofern sie nach der Nummer 6.1 an der Option »Zusammenarbeit im Krisenmanagement« teilnehmen wollen.

12.3.3 Für die Regionalverbände, den Verband Region Rhein-Neckar und den Verband Region Stuttgart kann die Datenübermittlung auf Datenträgern (Festplatten et cetera) oder in Form eines gesonderten elektronischen Datenübertragungsweges erfolgen, solange diese Mitglieder nicht über einen Anschluss an das LVN oder das KVN verfügen.

12.4 Austritt, Folgen des Austritts

Treten Mitglieder der Mitgliederverzeichnisse B und C aus, müssen sie keine Daten mehr bereitstellen, verlieren aber den Anspruch auf Abruf nach 8.3.1.

12.5 Inkrafttreten, Befristung, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Automatisierter Abruf für staatliche, kommunale und sonstige öffentliche Stellen

Datenschutzrechtliche Vorgaben zum automatisierten Abrufverfahren durch die Städte und Gemeinden, die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften, öffentliche Körperschaften im Sinne von § 2 Absatz 1 LDSG, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie öffentliche Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise im Sinne von § 2 Absatz 2 LDSG (kommunale Stellen), sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 2 Absatz 1 LDSG sowie von Stellen des Bundes und der Länder (sonstige öffentlichen Stellen)

1. Daten aus Objektarten, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen von den Ressorts, den Regierungspräsidien, den Landratsämtern und sonstigen der Aufsicht der Ressorts unterliegenden Stellen sowie den sonstigen Mitgliedern des SKDV zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben abgerufen werden.
2. Die abgerufenen Daten dürfen von den Stellen, die den Bestimmungen des LDSG unterliegen, nur nach Maßgabe der DS-GVO i. V. m. §§ 4 bis 7 LDSG, von den Stellen, die den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliegen, nur nach Maßgabe der DS-GVO i. V. m. § 25 BDSG an Dritte übermittelt werden. Für öffentliche Stellen anderer Länder gelten die entsprechenden Bestimmungen der DS-GVO i. V. m. den jeweiligen Datenschutzgesetzen der Länder.
3. Die Abrufe erfolgen gemäß den IT-Standards des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und dem gemeinsamen IuK-Architekturmodell Land/Kommunen für die sichere Kommunikation im LVN und KVN.
4. Die abrufenden Stellen erteilen den Personen, die Daten automatisiert abrufen dürfen, die Berechtigung dazu und dokumentieren dies. Sie stellen sicher, dass sie nur von behördlich zugelassenen Rechnern einschließlich Telearbeitsplätzen abgerufen werden können.
5. Jede Person, die Daten automatisiert abrufen, hat sich mit ihrer für das Abrufverfahren vergebenen Benutzerkennung sowie einem Passwort nach den Vorgaben des Auftragsverarbeiters oder dem von ihm vorgegebenen Standard anzumelden.
6. Die Abrufe, die abgerufenen Daten, die Behördenkennung, Tag und Uhrzeit des Abrufs werden im Berichtssystem der LUBW auf die Dauer von zwei Jahren protokolliert. Diese Daten dürfen nur für Zwecke nach § 5 Absatz 4 LDSG genutzt werden.
7. Die Technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) nach dem Anhang 2 zur Anlage 9 gelten entsprechend. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der LUBW vorbehalten, wobei sie sicherstellt, dass das vorgegebene Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Auftragsdatenverarbeitung durch die LUBW für öffentliche Stellen

Die Anlage enthält die Vorgaben nach Art. 28 DS-GVO zur Auftragsverarbeitung durch die LUBW für die öffentlichen Stellen i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 LDSG sowie für die öffentlichen Stellen anderer Länder und des Bundes.

Die Vorgaben zur Datenverarbeitung durch staatliche Stellen des Landes sind im Wege der Weisung gem. § 3 LVG durch die Ressorts als Fachaufsichtsbehörden festgelegt. Die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften haben diese Vorgaben gebilligt. Die übrigen Stellen haben diese Vorgaben mit ihrem Beitritt gebilligt.

§ 1
Gegenstand des Auftrags

(1) Der Auftragnehmer (als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nr. 8 und Artikel 28 DS-GVO) verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeber (als Verantwortliche nach Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO). Die WIBAS-Geschäftsstelle bündelt die Erfordernisse der Auftraggeber und kommuniziert im Auftrag der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um allgemeine Vorgaben handelt. Erfordernisse im Einzelfall (z. B. einzelne Datensätze betreffend) müssen die zuständigen Stellen unmittelbar an die LUBW mitteilen.

(2) Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten:

1. Die LUBW verarbeitet in der zentralen UIS-Referenzdatenbank (UIS-RefDB) personenbezogene Daten für den Datenaustausch unter den Mitgliedern des Staatlich-Kommunalen Datenverbunds im Wege des automatisierten Abrufs.
2. Bei den Daten handelt es sich um die im Objektartenkatalog des SKDV (SKDV-OK) genannten Daten, die in der Anlage 2 zur VwV beispielhaft aufgeführt sind; der vollständige Katalog wird von der LUBW über das SKDV-Portal bereitgestellt.
3. Der Abruf der Daten aus der zentralen UIS-Referenzdatenbank (UIS-RefDB) erfolgt mittels des UIS-Berichtssystems.
4. Die LUBW übermittelt unter den in den Nummern 7.5.3 - 7.5.5 und 7.5.7 der VwV genannten Voraussetzungen als zentrale Stelle des UIS und als Auftragnehmer die Daten aus der zentralen UIS-Referenzdatenbank (UIS-RefDB) an die ersuchenden Stellen.

(3) Die Dienstleistung ist ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeber und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind⁹.

§ 2
Rechte und Pflichten der Auftraggeber

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Absatz 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artikeln 12 bis 22 DS-GVO sind allein die Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an einen Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

(2) Die Auftraggeber erteilen alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

⁹ Die Schweiz erfüllt diese Voraussetzungen, solange der Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gilt.

(3) Die Auftraggeber haben das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Sie erteilen diese in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem elektronisch dokumentierten Format zu bestätigen. Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeber sind:

Die Leitung der WIBAS-Geschäftsstelle im UM im Einvernehmen mit der jeweiligen Objektartredaktion. Die Leiterin oder der Leiter der WIBAS-Geschäftsstelle ist berechtigt, zu verlangen, dass Daten in der Verarbeitung eingeschränkt werden, sofern die Voraussetzungen nach §§ 28 bis 30 des Umweltverwaltungsgesetzes gegeben sind.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Die Leiterin/der Leiter des ITZ der LUBW oder ihre/seine Vertretung.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist den Auftraggebern unverzüglich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(4) Die Auftraggeber informieren den Auftragnehmer unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellen.

(5) Die Auftraggeber sind verpflichtet, alle im Rahmen des Auftragverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherungsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Auftragsverarbeitung bestehen.

(6) Die Auftraggeber sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihnen getroffenen Weisungen - auch in dessen Geschäftsbetrieb - zu überprüfen. Dies gilt auch für die Betretung einer Privatwohnung im Falle der Telearbeit nach Maßgabe des § 3 Absatz 7 und 8.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung der Auftraggeber, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeber nicht erstellt.

(2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die vereinbarten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der Auftraggeber nicht genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer die Auftraggeber unverzüglich.

(3) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch einen Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen eines Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an eine vom jeweiligen Auftraggeber zu benennende Stelle weiterzuleiten.

(4) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(5) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangen und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

VerwR 4.05

(6) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Auftraggeber erteilen.

(7) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeber jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bzw. Weisungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von einem Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Absatz 3 Satz 2 lit h DS-GVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

(8) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Telearbeit oder Homeoffice von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeber im Einzelfall gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Betroffenen für Kontrollzwecke des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn sicherzustellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(10) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, den Auftraggebern auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder den Auftraggebern auszuhändigen.

(11) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

(12) Der/die beim Auftragnehmer bestellte Beauftragte/r für den Datenschutz ist dem Auftraggeber namentlich zu nennen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Störungen

Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durchführen.

§ 5

Unterauftragsverhältnisse nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO

(1) Die Auftraggeber haben in der Rahmenvereinbarung zum SKDV der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Vorgaben dieser Vorschrift sowie die des Artikel 28 Absätze 2 bis 4 DS-GVO eingehalten werden:

1. BITBW
2. ITEOS AöR.

Für die Beschäftigung von Unterauftragnehmern durch die BITBW oder die ITEOS AöR gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Zurzeit sind die im Anhang 1 zu § 5 Abs. 2 mit Namen und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt.

(2) Die Beauftragung von Subunternehmen in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standard-schutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In Verhältnis zum Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere müssen die Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragung des Subunternehmers muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

(5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Subunternehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Artikel 29 und Artikel 32 Absatz 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(6) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) in geeigneter Form zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

(7) Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

§ 6 Datengeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeber das Datengeheimnis gemäß § 3 Absatz 2 LDSG zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie den Auftraggebern obliegen.

§ 7 Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) nach Artikel 32 DS-GVO (Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 lit. C DS-GVO)

(1) Für die Auftragsverarbeitung wird ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der Auftraggeber gem. Artikel 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in Anhang 2 aufgeführten Maßnahmen der

a) Zutrittskontrolle

VerwR 4.05

- b) Zugangskontrolle
- c) Zugriffskontrolle
- d) Weitergabekontrolle
- e) Eingabekontrolle
- g) Verfügbarkeitskontrolle
- h) Trennungskontrolle.

(3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(4) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit den Auftraggebern abzustimmen.

(5) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen der Auftraggeber nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

(6) Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer des SKDV aufzubewahren.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei gegebenen Anlass, mindestens aber jährlich die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 8 Dauer des Auftrags

(1) Der Auftrag ist auf unbestimmte Dauer angelegt. Er kann nur mit einvernehmlicher Entscheidung der betroffenen Ressorts beendet werden.

(2) Die Auftraggeber können die Beauftragung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen der VwV SKDV und deren Anlagen vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte eines Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in dieser Anlage festgelegten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 9 Finanzierung

Die Auftragsverarbeitung gehört zu den satzungsmäßigen Aufgaben der LUBW. Die Kosten werden durch die der LUBW für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel finanziert.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem jeweiligen Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem Landesdatenschutzgesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der jeweilige Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

(3) Auf Artikel 82 DS-GVO wird verwiesen.

**§ 11
Sonstiges**

Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Anhang 1 Liste der vorhandenen Unter-Auftragnehmer

Derzeit gibt es keine Unter-Auftragnehmer.

Anhang 2 Technisch-Organisatorische Maßnahmen (TOM)

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

a) Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehren:

- Zutritt zum Rechenzentrum nur für zutrittsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer entsprechenden Liste dokumentiert sind
- Der Server befindet sich in einem abschließbaren Raum.
- Zutritt zum Serverraum haben nur zutrittsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer entsprechenden Liste dokumentiert sind.
- Vorgaben zur Behandlung von Gästen und Besuchern
- Kennzeichnung des Servers durch Aliase
- Organisationsanweisung und Protokollierung zur Ausgabe von Schlüsseln und Zugangskarten
- Sicherung des Gebäudes durch Wachdienst mit regelmäßigen Kontrollen

b) Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- Server nur mit Passwort und über passwortgeschützte Verbindung nutzbar
- Administratorzugriff nur für autorisierte Administratoren möglich - Clientsysteme nur nach passwort-gestützter Netzwerk-Authentifizierung nutzbar
- Remotezugriff nur über verschlüsselte VPN-Verbindungen möglich, offene Ports sind durch Firewalls auf das Notwendigste beschränkt
- Sperrung des Benutzerkontos nach drei fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre durch Group Policy
- Verbindliches Verfahren zur Rücksetzung »vergessener« Passwörter
- Verbindliches Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen
- Eindeutige Zuordnung von Berechtigungen
- Eindeutige Zuordnung von Benutzerkonten zu Benutzern
- Richtlinie zum sicheren, ordnungsgemäßen Umgang und Änderung von Passwörtern sowie Komplexität von Passwörtern

c) Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf ihre Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Berechtigungsmechanismus mit Möglichkeit zur exakten Differenzierung auf Feldebene
- Verbindliches Berechtigungsvergabeverfahren
- Verbindliches Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backup (Restore durch das ITZ)
- Trennung von Berechtigungsbewilligung (organisatorisch) und Berechtigungsvergabe (technisch)
- Netzlaufwerke mit Zugriff nur für berechtigte Benutzer
- Einsatz von Application-Firewalls und Intrusion-Detection-Systemen zur Verhinderung und Erkennung von Angriffen, Verbindliche Arbeitsanweisung für Administratoren im Alarmfall
- Zugriffsauditierung und Analyse der Auditlogs
- Server befindet sich in abschließbarem Raum

- Kennzeichnung des Servers durch Aliase

d) Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:

- Einsatz von Virtualisierungstechnologien zur Trennung der Applikation auf logisch unterschiedlichen Systemen
- Einsatz von Sandboxing bei gemeinsam genutzten Applikationssystemen
- Implementierung und Nutzung der Mandantenfähigkeit

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit.b) DS-GVO

a) Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Personenbezogene Daten dürfen nur über verschlüsselte Transportwege (Beispiel https, sftp) übertragen werden
- Regelmäßige Anpassung der Verschlüsselungsmechanismen aufgrund von erkannten Sicherheitslücken (bspw. Deaktivierung von nicht vertrauenswürdigen Ciphern)
- Einsatz von Verschlüsselung in Aufbewahrung und Transport
- Zugriff auf personenbezogene Daten nur über authentifizierte Kanäle
- Automatische Sperre bei mehrmaliger fehlerhafter Authentifizierung
- Einsatz von Application-Firewalls und Intrusion-Detection-Systemen zur Verhinderung und Erkennung von Angriffen. Verbindliche Arbeitsanweisung für Administratoren im Alarmfall
- Zugriffsauditierung und Analyse der Auditlogs

b) Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Registrierung der Benutzer und Datum/Uhrzeit der jeweiligen Änderungen im System
- Einsatz von Application-Firewalls und Intrusion-Detection-Systemen zur Verhinderung und Erkennung von Angriffen. Verbindliche Arbeitsanweisung für Administratoren im Alarmfall
- Zugriffsauditierung und Analyse des Auditlogs

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt werden:

- Backup- und Recovery-Konzept für jedes Serversystem und/oder Applikation mit katastrophensicherer, geschützter Aufbewahrung der Sicherungen (backup vault)
- Nachweis der sicheren und ordnungsgemäßen Archivierung in physisch geschütztem Archiv und verbindlicher Regelung der Zugriffsberechtigten
- Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter) und schriftliche Konzeption des Einsatzes
- Einsatz von Storage Systemen mit Redundanz (RAID) wo sinnvoll und notwendig
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung und von Notstromaggregaten
- Richtlinie zur Wartung und Durchführung von Updates
- Automatisierte Standardroutinen für regelmäßige Aktualisierung von Schutzsoftware (z. B. Virens Scanner)
- Automatisches Monitoringkonzept und permanentes Monitoring von Störungen sowohl intern als auch extern durch Dienstleister
- Automatisierter Benachrichtigungsworkflow zur Verbreitung von Wartungs- und Störungsmeldungen

VerwR 4.05

- Einsatz von Loadbalancer, Traffic Manger etc. zur automatisiertem Umschaltung auf alternative Systeme

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO; Art. 25 DS-GVO)

Datenschutzmanagement

a) Datenschutz-Management

- Organisationsanweisung zu regelmäßigem Training und Datenschutzverpflichtung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie der internen Organisation zwischen der Leitung des ITZ, Datenschutzbeauftragtem und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Ablagesystem für relevante Unterlagen
- Regelmäßige (mindestens einmal im Jahr) Überprüfung aller relevanten Unterlagen und Prozesse
- Prozess zur Meldung und Bearbeitung von datenschutzrelevanten Angelegenheiten

c) Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden:

- Detaillierte Angaben über Art und Umfang der beauftragten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers
- Detaillierte Angaben über die Zweckbindung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers sowie ein Verbot der Nutzung durch den Dienstleister außerhalb des schriftlich formulierten Auftrags

Der Dienstleister hat eine oder einen Datenschutzbeauftragten bestellt und sorgt durch die Datenschutzorganisation für dessen angemessene und effektive Einbindung in die relevanten betrieblichen Prozesse.